Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Kolsteins

Stúck 17/18

Ausgabe: Riel, den 18. September

1951

Inhalt: I. Gefete und Verordnungen.

Prüfungsordnung für Rirchenmufiter in der Evangelisch-Lutherischen Landestirche Schleswig-Solftein (G. 79).

II. Befanntmachungen.

Richenkollekten Oktober 1951 (S. 85). — Schulgottesdienste am Reformationstage 1951 (S. 85). — Sicherung der Orgel gegen Altmetalldiebstähle (S. 85). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schleswig-St. Michaelis (Nordbezirk), Propstei Schleswig (S. 86). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schleswig-Dom, Propstei Schleswig (S. 86). — Franz-Delitsschaft (S. 86). — Rüst- und Freizeit für kirchliche Verwaltungskräfte (S. 86). — Landesmännertag 1951 (S. 87). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 87). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 87). — Empsehlenswerte Schriften (S. 87).

III. Perfonalien (G. 88),

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Prüfungsordnung für Rirchenmufiter in ber Evangelifd-Lutherifden Landestirche Schlesw.-Solftein

§ 1

In unserer Landestirche kann das Kirchenmusikeramt nur von fachlich vorgebildeten Kräften verwaltet werden, die ihre Befähigung für das Umt durch eine Prüfung nachweisen.

Die Rieine (C.) Prufung (§ 7) befähigt für nebenberufliche Rirchenmufikerstellen.

Die Mittlere (B.) Prüfung (§ 8) befähigt allgemein für hauptberufliche Kirchenmusikerstellen.

Die Große (A-) Prüfung (§ 9) befähigt für gehobene hauptberufliche Kirchenmusikerstellen von befonderer Bedeutung.

§ 2

Die Prüfung soll ermitteln, ob der Bewerber") das für ein Rirchenmusiker-Umt erforderliche sachliche Wissen und Könten besitzt. Darüber hinaus ist sestzustellen, ob der Bewerber sich der Bedeutung als Träger eines Amtes der evangelischen Kirche im besonderen bewußt ist und auch die Fähigkeit besitzt, sich im kirchlichen Leben zu betätigen und zu bewähren.

8 3

Die Prüfung findet vor dem Kirchenmusikalischen Prüfungsamt der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein statt. Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden zu jedem Prüfungstermin vom Evang.-Luth. Landeskirchenamt ernannt. Der Landeskirchenmusikbirektor ist ständiges Mitglied des Prüfungsamtes.

In der Regel foll das Prüfungsamt aus drei Mitgliedern bestehen; dem Beauftragten des Landestirchenamtes, der den Borsitz sührt; dem Landestirchenmusitdirektor (bzw. einem mit der Vertretung Beaustragten), der den Vorsitz in den musitalischen Fächern sührt und einem im praktischen Amte stehenden Kirchenmusiker.

Soweit Bewerber, die eine Rirchenmusitschule oder einen landeskirchlichen Aus- oder Fortbildung Nehrgang für Kirchen-

*) unter "Bewerber" ift auch "Bewerberin" gu berfteben.

musiker besucht haben, in Frage kommen (s. § 5), gehören beren Leiter (ober Stellvertreter) mit zum Prüfungsamt; einzelne Lehrkäste der Kirchenmusikschule und der Lehrgänge könnnen ersorderlichensalls nach dem Ermessen des Prüfungsamtes auch als Prüsende mit herangezogen werden.

Der Vorsitsende kann ein Mitglied des Prüfungsamtes mit seiner Vertretung beauftragen, auch einen Unterausschuß bilden und hierfür ein Mitglied des Prüfungsamtes mit seiner Vertretung als Vorsitsender beauftragen.

§ 4

Die Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahre ftatt und zwar um Oftern und um Michaelis.

Zeit und Ort der Prüfungen werden den Prüfungsbewerbern vom Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.

Bewerber, die eine Kirchenmusikschle oder einen landeskirchlichen Ausbildungslehrgang für Kirchenmusiker besucht haben, werden nach Möglichkeit am Ausbildungsort geprüft.

§ 5

Bur Prüfung können jugelaffen werden:

- a) Bewerber, die eine von der Landestirche eingerichtete oder anerkannte Kirchenmusikschule mit Ersolg besucht haben; das sind in der Regel für die Kleine Prüfung mindestens 2 Semester; für die Mittlere Prüfung mindestens 4 Semester, für die Große Prüfung mindestens 6 Semester;
- b) Bewerber, die eine entsprechende kirchenmusikalische Vorbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder in einem besonderen landeskirchlichen Lus- oder Fortbildungslehrgang für Kirchenmusiker oder durch einen vom Landeskirchenamt als Studienleiter anerkannten Kirchenmusiker nachweisen;
- c) Bewerber, die eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende private Ausdildung nachweisen können und deren Zulassung der Landeskirchenmusikdirektor auf Grund einer mit ihnen vorgenommenen Vorprüfung befürwortet.

Die Bewerber für die Kleine Prüfung sollen möglichst das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerder für die Mittlere Prüfung sollen möglichst das 19. Lebensjahr vollendet haben und im Besit des Zeugnisses der Mittleren Reise sein. Die Bewerder für die Große Prüfung sollen das 20. Lebensjahr vollendet haben und im Besit des sog. Reise-Zeugnisses (Abschlußzeugnis einer Oberschule) sein. Bei hervorragender musikalischer Begadung kann ausnahmsweise von dem Besit des Reise-Zeugnisses abgesehen werden, wenn es dem Bewerder möglich ist, in anderer Weise eine gute Allgemeinbildung nachzuweisen; die Entscheidung darüber trifft das Landeskirchenamt.

§ 6

Die Melbung dur Prüfung im Oftertermin ist bis dum 15. Februar, im Michaelistermin bis dum 15. August beim Landeskirchenamt einzureichen. Zewerber, die eine Kirchenmusstschule oder einen Ausbildungslehrgang besuchen oder besucht haben (f. § 5°), reichen die Meldung durch den betreffenden Leiter ein. Der Leiter ergänzt die Meldung durch sein Gutachten. Das Gutachten muß den Vorschlag auf Julassung oder Ablehnung enthalten. Im Falle der Ablehnung ist diese zu begründen.

Der Melbung find beizufügen:

- 1. Nachweise über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche (Tauf- und Konfirmationsschein; gegebenenfalls auch Trauschein);
- 2. bas lette Schulzeugnis;
- 3. eine vom Bewerber verfaßte (handgeschriebene) Lebensbeschreibung, in der auch der Bildungs- und Studiengang darzulegen ist;
- 4. Nachweise über die im § 5 bezeichnete Ausbildung, auch barüber, wenn der Bewerber noch mit einem Melodie-Instrument vertraut ist;
- 5. das verfiegelt vorzulegende Zeugnis eines Beiftlichen;
- 6. ein amt gärztliches Gefundheitszeugnis;
- 7. ein amtliches Führungszeugnis (falls ber Bewerber kein öffentliches Umt bekleidet oder keine Kirchenmusikschule besucht);
- (8.) Zeugnis über die für die Große und Mittlere Prüfung geforderte Praktikantentätigkeit (f. § 8 u. 9, II 1);
- (9.) Die schriftliche Hausarbeit in Liturgik oder Hymnologie (nur für die Große Prüfung).

über die Zulassung zur Prüfung entscheibet das Prüfungsamt. Gegen einen ablehnenden Bescheid bleibt die Beschwerde an das Landestirchenamt offen.

§ 7

Die Rleine Kirchenmusikerprüfung (C-Prüfung)

Folgende Unforderungen werden an die Prüfungsbewerber gestellt:

I. Rantorendienft

- 1. Gingen und Sprechen
 - a) Vortrag Singen von Kirchenliedern und liturgischen Stüden (eigene Wahl). Sprechen von Liedstrophen, Psalmen und biblischen Texten (eigene Wahl).
 - b) Liturgisches Singen *Rirchentonarten* und Psalmtöne. Einrichtung eines Psalms für die Psalmodie und Vortrag ("vorbereitet")

- c) Gehörbildung Bestimmen einsacher Intervalle und Atsorbe. Absingen einer einsachen Chorstimme. Klausur (30 Minuten) melodischenhythmisch einsache und kurze Musikdiktate (ein- und zweistimmig).
- d) Stimmkunde und Stimmbildung Die Stimmwerkzeuge und ihre Funktion. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der Stimmbildung und der für die Sprech- und Singerziehung notwendigen Maßnahmen. Die Kinderstimme, ihre natürlichen Mängel und deren Vekämpfung. Ton- und Lautbildungslehre.

2. Gemeindefingen

- a) Choralkunde (f. auch § 7, III 10) Die wichtigsten Kern- und Wochenlieder nach Melodie und Tert.
- b) Methodik ber Choralfingarbeit.
- c) Praktisch: Ein Choral ift in der Art einer Gemeinde- oder Konfirmandenfingstunde zu erarbeiten ("vorbereitet").

3. Chorleitung

a) Prattisch

Erarbeiten und Dirigieren eines einsachen zweistimmig-polyphonen Sates mit einem Jugendchor o der eines dreistimmig-polyphonen oder vierstimmig-homophonen Sates mit einem gemischten Chor ("vorbereitet").

Beherrschung ber Schlagtechnik (mehrere Proben).

b) Methodik Die methodischen Wege der Chorübung und Chorschulung.

- c) Partiturspiel (ohne alte Schlissel) Bierstimmig homophon und zwei- bis breistimmig polyphon ("eigene Wahl" und Vomblattspiel).
- d) Literaturkunde Renntnis ber gottesbienstlichen Chorliteratur, besonders für einfachere Verhältnisse.

II. Organistendienst

- 1. Orgelspiel
 - a) Fließendes Vomblattspiel ber wichtigsten Choräle aus bem Choralbuch, möglichst auch triomäßig.
 - b) Leichte choralgebundene Orgelftide ("eigene Wahl" und Vomblattspiel).

(Der Bewerber hat ein Verzeichnis der von ihm studierten Choralborspiel-Literatur vorzu egen, aus dem er ersorderlichenfals — noch Angade des Vorsitzenden des Prüfungsamtes — einzelne otude vorzuspielen hat.)

- c) Spiel ber musikalischen Stüde ber Schleswig-holsteinischen Gottesbienstordnung.
- d) Transponieren von Stüden aus der Gottesdienstordnung und eines einsachen Saties aus dem Choralbuch ("eigene Wahl").
- e) Improvisieren von kurzen, einfachen Choraleinleitungen (oder Nachspielen zu Choralen) erwünscht.
- (1) Vortrag leichter, nicht horalgebundener Stüde der klassischen oder zeitgenössischen Orgelmusik ("eigene Wahl") nur dann, wenn die oben unter a bis a gestellten Forderungen mindestens mit dem Prädikat "befriedigend" erfüllt sind.
- g) Grundfäte der Regiftrierfunde.

2. Harmoniumspiel

Leichte Choralvorspiele und Sätze aus dem Choralbuch-("eigene Wahl" und Vomblattspiel).

3. Literaturfunde

Renntnis der für den praktischen Gebrauch des Rirchenmusikers in Betracht kommenden Orgelliteratur, besonders für einsachere Berhältnisse.

4. Rlavierfpiel

- a) Vortrag leichterer Stude ("eigene Bahl").
- b) Liebbegleitung: einfaches Runftlieb ("eigene Wahl" und Vomblattfpiel).
- 5. Vertrautheit mit einem Melobie-Inftrument (Streich-, Holz- ober Blechblasinstrument) ift erwünscht.

III. Theoretische Renninisse

- 1. Rirchentunde (im engeren und weiteren Ginne)
 - a. Bibelkunde und Glaubenslehre überficht über die biblischen Bücher. Renntnis der wichtigften biblischen Geschichten und des Ratechismus.
 - b. Liturgif

Die liturgischen Fachausbrücke.

Die Grundformen der Gottesdienste und der kirch-lichen Handlungen.

Die Schleswig-Holsteinische Gottesdienstordung (einschl. der Sakramentsfeier).

Die Ordnung des Rirchenjahres.

- c. Gefangbuchkunde (f. auch § 7, 2a)
 Der Aufbau des Gesangbuches.
 Die liturgische Verwendung des Gesangbuches.
 Die wichtigsten Kern- und Wochenlieder, Dichter und Romponisten.
 übersicht über die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.
- d. Rirchliche Verfassung stunde Grundzüge der Verfassung der Evang.-Luth. Landestirche Schleswig-Holsteins und ihrer Ordnung. Kirchenmusikalische Gesetze und Verordnungen, u. a.: die Vienstanweisung für Kirchenmusiker.

2. Mufiftheorie.

a. Renntnis und praktische Anwendung der einfachen Sahregeln der Harmonielehre: harmonische Verbindungen; Spielen von Radenzen.

Diatonische Modulationen zwischen verwandten Tonarten.

Harmonifieren einer gegebenen (einfachen) Melodie erwünscht.

Generalbaffpiel: Spiel bezifferter Baffe aus leichten Borlagen.

b) Rlaufur (3 Stunden)

- 1. Transpositionsubung (einige Tatte).
- 2. Aussehen der Mittelstimmen eines leichten Generalbaßsahes mit gegebener Melodie.
- 3. Ein einfacher Choral ist zweistimmig für Kinderchor zu setzen.
- 4. Harmonische Analyse eines einfachen Choralfates (nach der dem Bewerber geläufigen Theorie).

3. Rirchenmufitgefcichte.

Rurzer Überblid über die Geschichte der evang. Kirchenmusik.

4. Orgelbankunde.

Der Aufbau der Orgel. Orgeltypen. Die Register und ihre Verwendung. Stimmen der Rohrwerke. Beseitigung kleiner Störungen.

§ 8

Die Mittlere Rirdenmufikerprüfung (B-Prüfung)

Folgende Unforderungen werden an die Prüfungsbewerber gestellt:

I. Rantorendienft

1. Singen und Sprechen

a) Vortrag

Singen eines Kirchenliedes und eines einfachen Runftliedes ("eigene Wahl"). Sprechen eines Kirchenliedes, Pfalms oder biblischen

Tertes ("eigene Wahl").

b) Liturgisches Singen Rirchentonarten und Psalmtöne. Einrichtung eines Psalmes für die Psalmodie und Vortrag ("vorbereitet"). Vomblattsingen einer gregorianischen Melodie.

c) Gehörbildung

Bestimmen von Intervallen und Afforden (auch Umkehrungen).

Abfingen einer schwierigeren Chorstimme.

Rlaufur (1 Stunde):

Rurze Musikbiktate: melodisch-rhythmisch einstimmig, polyphon zweistimmig, harmonisch dreistimmig.

d) Stimmkunde und Stimmbildung Die Stimm- und Hörorgane und ihre Funktionen. Stimmerziehung. Stimmpflege. Ton- und Lautbildungklehre.

2. Gemeindefingen

a) Choralfunde (j. auch § 8, III 1e)
Die Rern- und Wochenlieder nach Melodie und
Text.
Das geistliche Volkslied. Das Kirchenlied der Gegenwart.
Choralmelodienfunde.

b) Methodit ber Choralfingarbeit

- c) Praktisch (etwa 1/2 Stunde): Ein weniger bekannter Choral (oder ein "neues" Lied) ist in der Art einer Gemeinde- oder Konsirmandensingstunde nach Melodie und Text zu erarbeiten; im Anschluß daran ist ein kurzes katechetisches Gespräch zu halten ("vorbereitet").
- d) Rlaufur (1 Stunde): Anlage einer Gemeindefingftunde.

3. Chorleitung

a) Prattisch

Siehe Kleine Prüfung (§ 7, I, 3a); dazu Erarbeiten und Dirigieren eines mehrstimmigen mittelschweren, polyphonen Sates mit einem gemischten Chor ("vorbereitet").

Beherrschung ber Schlag- und Dirigiertechnik (mehrere Proben).

b) Methobit

Die wichtigsten Methoden für das Notenfingen. Vertrautheit mit einer Methode, tonale Funktionen zu vermitteln.

Die methodischen Wege für die Chorübung und Chorschulung.

c) Partiturspiel
Orei- und vierstim

Drei- und vierstimmig polyphone Säte in neuen Schlüffeln; vierstimmige Säte in alten Schlüffeln ("eigene Wahl" und Vomblattspiel).

d) Literaturkunde Renntnis der für den praktischen Gebrauch des Rirchenmusikers in Betracht kommenden Chorliteratur.

II. Organistendienst

1. Liturgifches Orgelfpiel

(Der Bewerber hat die Bescheinigung eines anerkannten bauptberustigen Kirchenmusikers über seine Praktikantentätigkeit und über seine Befähigung, einen Gottesblenst mit Orgel durchführen zu können, vorzulegen, falls er nicht bereits ols Kirchenmusiker angestellt ist.)

- a) Begleitung bes Gemeindeliedes:
 - 1. Jeder Sah nach dem Choralbuch (auch triomäßig);
 - 2. leichtere Gäte transponiert;
 - 3. Chorale nach dem Gesangbuch in eigenem Sat (brei- und vierstimmig);
 - 4. Auswendigspielen ber wichtigsten Choräle (breioder vierstimmig) in eigenem Sat oder im Sat
 bes Choralbuches.

(Ein Verzeichnis diefer Chorale ist dem Vorsigenden des Prüfungsamtes vorzulegen.)

- b) Die musikalischen Stüde der Liturgie sind auswendig, auch transponiert, zu spielen.
- c) Mittelschwere Choralvorspiele aus ber klaffischen und zeitgenössischen Literatur ("eigene Wahl").

(Der Bewerber hat ein Verzeichnis der von ihm ftudierien Choralvorspiel-Literatur vorzulegen, aus dem er – nach Angabe des Vorsihenden des Prüfungsamtes – erforderlichenfalls einzelne Stüde vorzuspielen hat)

- d) Improvisieren einer turzen Choraleinleitung und eines Choralvorspiels.
- (e) Mobulationen in mittlerer Schwierigkeit (siehe auch § 8, III, 26).
 (Die Leistungen werden in "Musiktheorie" § 8, III 2 gewertet).

2. Freies Orgelipiel

a) Vortrag von drei (selbstgemählten) mittelschweren Werken (Alter Meister, Bach und zeitgenössischer Komponist).

(Der Bewerber hat dem Vorsitzenden des Prüfungkamtes ein Verzeichnis der von ihm studierten Literatur vorzusezen, aus dem er – nach Angade des Torsitzenden des Prüfungkamtes – erforderlichenfalls einzelne Stücke vorzuspielen hat.)

- b) Vomblattspiel eines leichteren Orgelstückes.
- c) Registrierkunde an Hand von praktischen Beispielen aus der klassischen Orgelliteratur.

3. Harmoniumspiel

Choralvorspiele und Säte aus dem Choralbuch ("eigene Wahl" und Vomblattspiel).

4. Literaturtunde

Renninis der für den praktischen Gebrauch des Kirchenmusikers in Betracht kommenden Orgelliteratur.

5. Rlavierspiel

- a) Vortrag eines mittelschweren zpklischen Wertes von Bach oder Händel und eines klassischen oder romantischen oder zeitgenössischen Klavierwerkes ("eigene Wahl").
- b) Liedbegleitung: ein einsaches Kunfklied oder geistliches Konzert

("eigene Wahl" und Vomblattspiel).

(6) Vertrautheit mit einem Melodiein ftrument (Streich-, Hold- oder Blechblasinstrument) ist erwünscht.

III. Theoretische Kenntnisse

- 1. Rirchenkunde (im engeren und weiteren Sinne)
 - a) Bibelkunde und Glaubenslehre übersicht über die biblischen Bücher und ihren Inhalt. Vertrautheit mit der biblischen Geschichte. Verständnis für die Grundfragen der Glaubens-

b).Liturgit

Die liturgifchen Fachausbrude.

Die Beschichte bes driftlichen Gottesbienftes.

Der Aufbau der "Deutschen Messe" in der lutherischen Form.

Die Grundformen ber Gottesbienfte und ber firchlichen Handlungen,

Die Schleswig-Holfteinische Gottesbienstordnung (einschl. der Sakramentsfeier).

Liturgie und Rirchenmusik. Liturgische Bestrebungen. Die Ordnung des Rirchenjahres.

Rlaufur (2 Stunden): Entwurf der musikalisch-liturgischen Gestalt eines Gottesdienstes und einer Mette oder Besper. (Literatur kann benust werden).

c) Gefangbuchtunde (f. auch § 8, I 2a)
Eingehende Kenntnis des Gefangduches.
Die liturgische Verwendung des Gesangduches.
Die wichtigsten Kern- und Wochenlieder (auch nach ihrem Lehrinhalt), Dichter und Komponisten.
Die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.
Die Geschichte des Gesangduches (Gesangduch-Entwidlung, -Kritik, -Resormen. Das "Evang. Kirchengesangduch").

d) Rirchlich es Leben Uberblich über die Kirchengeschichte. Die Haupterscheinungsformen bes kirchlichen Lebens (kirchliche Werke, auch kirchliche Liebeskätigkeit).

e) Rirchenrecht

Die firchliche Ordnung (Verfassungstunde). Rirchenmusikalische Gesetze und Verordnungen.

2. Mufittheorie

- a) Begleitung eines einfachen Liedes oder Chorals auf dem Rlavier (nach gegebener Melodie).
- b) Mittelschwere Modulation am Instrument (vergl. auch die Anforderungen im "Liturgischen Orgelspiel").
- c) Generalbaffpiel aus leichteren Vorlagen ("eigene Wahl" und Vomblattspiel).
- d) Rlaufur (5 Stunben)
 - 1. Aussehen eines schwierigen bezifferten und eines nichtbezifferten Basses.
 - 2. Dreis oder vierstimmige Bearbeitung eines Kirchenliedes in einer Kirchentonart (homophoner Sat).
 - 3. Drei- oder vierstimmige polyphone Vearbeitung eines Kirchenliedes, auch mit Instrumenten.
 - 4. Choralfat für Blasinstrumente.

3. Mufitgeschichte

- a) Die Sauptepochen der Allgemeinen Musikgeschichte. Die-musikalischen Formen.
- b) Renntnis der Geschichte der evangelischen Kirchenmusik.
- (c) Die firchenmufifalifche Literatur.

4. Inftrumentenfunde

a) Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Orgel und des Orgelbaus. Der Ausbau der Orgel. Dispositions- und Registerkunde. Stimmen der Rohrwerke. Beseitigung von Störungen.

b) Die wichtigsten im kirchemnufikalischen Gebrauch vorkommenden Instrumente.

8 9

Die Große Rirchenmusiterprüfung (A-Prüfung)

Folgende Anforderungen werden an die Prüfungsbewerber geftellt:

I. Rantorendienft

1. Gingen und Sprechen

a) Vortrag

Singen mehrerer verschiedenartiger Rirchenlieder, eines schlichten Kunstliedes und eines einsachen geistlichen Ronzerts ("vorbereitet"). Sprechen von geistlichen Texten ("vorbereitet")

- b) Liturgisches Singen Rirchentonarten; Psalm- und Lektionstöne. Einrichtung eines Psalms für die Psalmodie und Vortrag ("vorbereitet").

 Bomblattsingen einer gregorianischen Melodie. Die mustalischen Formen der Römischen und Deutschen Messe.

 Bertrautheit mit Einrichtung und Aussührung des Ordinariums sowie des Propriums, insbesondere Einsicht in die Fragen der Gestaltung von Introitus und Graduale.

 Die liturgischen Vestrebungen der Gegenwart.
- c) Gehörbildung Vestimmen schwieriger Intervalle und Aktorde. Absingen einer schwierigeren Chorstimme, auch in verschiedenen Schlüsseln. Klausur (1 Stunde): Kurze Musikdiktate: melodischerhythmisch einstimmig, polyphon zwei- und dreistimmig, harmonisch drei- und verstimmig.
- d) Stimmkunde und Stimmbildung Bau und Funktion der Stimm- und Hörorgane. Stimmerziehung. Stimmpflege. Behandlung von Stimmfehlern. Ton- und Laufbildungslehre.

2. Gemeindesingen Siehe Mittlere Prüfung (§ 8, I 2).

Die literarischen Hilfsmittel.

3. Chorleitung

a) Prattifc

Siehe Kleine Prüfung (§ 7, I 3a); dazu Erarbeiten und Dirigieren eines mehrstimmigen schweren polpphonen Sahes mit einem gemischten Chor. ("vorbereitet")

Beherrschung der Dirigiertechnik (mehrere Proben). Leitung und Einstudierung von Sologesangs- und Chorwerken mit Begleitung des Orchesters (möglichst öffentliche Aufsührung erwünscht).

b) Methodit

Die wichtigsten Methoden für das Notenfingen. Vertrautheit mit einer Methode, tonale Funktionen zu vermitteln.

Die methodischen Wege für die Chorübung und Chorschulung.

c) Partiturspiel Bomblattspiel vierstimmiger a cappella Partituren in alten Schlüsseln. Partiturspiel schwieriger Chorwerke und leichterer Orchesterwerke.

d) Literaturkunde Eingehende Renntnis der evangelischen Chorliteratur nach historischen, stillstischen und liturgischen Gesichtspunkten.

II. Organistendienst

1. Liturgisches Orgelspiel

(Der Bewerber hat die Bescheinigung eines anerkannten bauptamtlichen Kirchenmusters über seine Praktifantentätia-feit und über seine Befähigung, einen Gottesbienst mit Orgel burchführen zu können, vorzulegen, falls er nicht bereits als Kirchenmuster angestellt ift.)

- a) Begleitung bes Gemeindeliedes:
 - 1. Jeder Satz nach dem Choralbuch, auch triomäßig;
 - 2. jeder Sat des Choralbuches transponiert;
 - 3. jeder Choral nach bem Gesangbuch in eigenem Sat (brei- und vierstimmig), auch triomäßig und auch transponiert, auch als Tenor eines dreiftimmigen und als Baß eines vierstimmigen Sates;
 - 4. Auswendigspielen ber wichtigsten Chorale (breiund vierstimmig) in eigenem Sat.

(Ein Verzeichnis diefer Chordle ift dem Vorsigenden bes Prüfungsamtes vorzulegen.)

- b) Auswendigspielen der musikalischen Stude der Liturgie, auch transponiert.
- o) Schwere Choralborfpiele aus ber klaffischen und zeitgenöffischen Literatur ("vorbereitet").

(Der Bewerber hat ein Verzeichnis der von ihm studierten Chorasvorspiel-Siteratur vorzulegen, aus dem er außerdem nach Angade des Vorsitzenden des Prüfungsamtes — einzelne Stude vorzuspielen hat.)

- d) Modulationen mit Verwendung eines Choral-
- e) Die verschiedenen Formen der Choralimprovisation. ("vorbereitet": die Aufgabe wird dem Bewerber 24 Stunden vor der Prüfung gestellt.) Richt-choralgebundene Formen der Improvisation.

2. Freies Orgelfpiel

a) Vortrag von vier (felbstgewählten) gröheren, schweren Werken (Alter Meister, Bach, nach-Bachscher und zeitgenösstscher Komponist). Ein weiteres Werk wird dem Bewerder zur selbständigen Erarbeitung vier Wochen vor der Prüfung aufgegeben.

(Der Bewerber hat dem Vorsitzenden des Prüfungkamtes ein Verzeichnis der von ihm studierten Literatur vorzulegen, aus dem er außerdem – nach Angabe des Vorsitzenden des Prüfungkamtes – einzelne Stude vorzuspielen hat.)

- b) Bomblattpiel mittelfcmerer Stude und Begleitungen,
- e) Registrierfunde an hand von praktischen Beispielen aus älterer und neuerer Zeit.

3. Literaturtunde

Eingehende Renntnis der Orgelliteratur.

4. Rlavierfpiel

- a) Vortrag (selbstgewählter) mittelschwerer Werke aus den Hauptepochen der Klaviermusik, auch der zeitgenössischen.
- b) Vomblattspiel mittelschwerer Sage und Begleitungen.

III. Theoretische Renntniffe

1. Rirchenkunde: Siehe Mittlere Prüfung (§ 8, III 1); außerdem ist eine schriftliche Hausarbeit in Liturgik oder Hymnologie anzusertigen und zum Meldetermin abzugeben (f. auch § 10, 7).

2. Musittheorie

- a) Begleitung eines schwierigeren Liedes oder Chorals auf dem Klavier (nach gegebener Melodie).
- b) Die verschiedenen Systeme der Harmonielehre und des klassischen Kontrapunktes. Renntnis der Formenlehre.

- Schwierigere Mobulationen am Instrument (vergl. auch die Anforderungen im "Liturgischen Orgelspiel").
- o) Generalbaffpiel: Bomblattfpiel eines ichwierigeren bezifferten und unbezifferten Baffes.
- d) Rlaufur (6 Stunden) Romposition.

 Harmonisseren eines cantus sirmus.

 Vorspiel zu einem gegebenen Choral.

 Romposition (Entwurf) eines Präludiums ober einer Fuge oder eine Motette.

 Choralsas für Blasinstrumente.

3. Mufikgeschichte

- a) Die Hauptepochen der Allgemeinen Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Die musikalischen Formen.
- b) Eingehende Renntnis der Geschichte der evangelischen Rirchenmusik und der Kirchenmusik der Gegenwart.
- c) Die firchenmufitalifche Literatur.

4. Inftrumentenfunde

- a) Die geschichtliche Entwickung der Orgel und des Orgelbaus.
 Der Ausbau der Orgel. Die Orgelbewegung.
 Dispositions- und Registerkunde (Dispositions-Entwürse und Begutachtung von Dispositionen).
 Stimmen des Pfeisenwerkes. Beseitigung von Sibrungen.
- b) Die Orchesterinstrumente und ihre Verwendung in ben Rirchenmusikwerken ber verschiebenen Stilepochen, insbesondere des Barods und der Gegenwart.

§ 10

Einzelne Durchführungsbeftimmungen

1. Die Möglichkeit einer Teilung der Prüfung in eine solche für das Kantoren- oder das Organistenamt ist nicht vorgesehen. Der Regelfall ist, daß die Bewerder die Prüfung als geschlossens Ganzes ablegen. Eine Trennung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Landeskirchenamtes; sie wird nur in begründeten Fällen gewährt (d. B. bei körperlicher Behinderung: Blindheit, Urmverlust u. ä.). In diesen Fällen wird die Prüfung eingeschränkt auf die Unsorderungen, welche nur den Kantorendienst (§ 7 I, III 1, 2, 3; § 8 I, III 1, 2, 3; § 9 I, III 1, 2, 3, 4b) oder nur den Organistendienst betressen (§ 7 I 2a, II, III; § 8 I 2a, II, III; § 9 I 2a, II, III).

Die Ablegung von Teilprufungen in einzelnen Fächern ift nicht möglich.

- 2. Die Aufgaben, soweit sie bei den Prüfungssorderungen (§ 7 bis 9) als "vorbereitet" bezeichnet werden, sind den Bewerbern spätestens drei Tage vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.
- 3. Die praktische Prüsung im Orgelspiel ist auf einer dem Bewerder vorher zugänglich zu machenden Orgel abzulegen. Eines der Prüsungsstücke im künstlerischen Orgelspiel für die A-Prüsung muß von dem Bewerder völlig selbständig vordereitet sein (f. § 9 II, 2a).

Bei ben Orgelvorträgen ift Registrierhilfe erlaubt.

- 4. Für die Rlausurarbeiten ist die dafür festgesetste Dauer angegeben. Für die praktisch-mündlichen Prüsungen wird keine Dauer festgesetht; die Prüsung dauert im allgemeinen so lange, wie es zur Vildung eines abschliehenden Urteils notwendig ist (etwa Singarbeit, Orgelspiel je 30 bis 60 Minuten, alle übrigen Fächer bis etwa 15 Minuten).
- 5. Die Klausuren können nach Vestimmung des Vorsihenden des Prüfungsamtes einige Zeit vor der praktisch-mündlichen Prüfung vor einem vom Vorsihenden mit der Aufsicht Beaustragten ausgearbeitet werden.

- 6. Prüfungen in Fächern, in benen bei einer höheren Prüfung (A- bzw. B-) keine größeren Anforderungen gestellt werden als in einer niedrigeren Prüfung (B- bzw. C-), brauchen nur einmal abgelegt zu werden.
- 7. Die schriftliche Hausarbeit in Liturgik ober Hymnologie für die Große Prüfung soll im allgemeinen 25 Maschinenschreibseiten mit Zeilenabstand nicht überschreiten. Um Ende der Hausarbeit sind die verwandten Hilfsmittel anzugeben und eine Erklärung anzusügen, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden und die Arbeit selbständig ausgeführt wurde. Für die Bearbeitung stehen sechs Monate zur Versügung. Das Thema stellt der Vorsitzende des Prüfungsamtes.
- 8. Von der Prüfung wird ausgeschloffen:
 - a) wer Hilfsmittel mitbringt oder benutt, die nicht ausbrudlich zugelaffen find;
 - b) wer bei ber Prüfung anderen hilft oder sich felbst helfen läßt.

Wird die Versehlung erst nach der Prüsung bekannt, so wird kein Prüsungszeugnis erteilt oder das schon erteilte Zeugnis entzogen. Liegt nur ein dringender Verdacht vor, so kann die Vearbeitung neuer Aufgaben angeordnet werden.

9. Bei der praktisch-mündlichen B- und C-Prüfung müffen ftets anwesend sein:

Der Vorsitzende (bzw. sein Vertreter, f. § 3 Abs. 4) und ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes, das zugleich über den Verlauf der Prüfung die Niederschrift führt. Bei der A-Prüfung müssen awei

Wei der A-Prüsung müssen außer dem Vorstgenden zwei weitere Mitglieder des Prüsungsamtes anwesend sein.

§ 11

Ergebnis ber Prüfung

- 1. Die Ergebnisse der Prüsung in den einzelnen Fächern werden mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "ausreichend" (4), "mangelhast" (5), "ungenügend" (6) bezeichnet und in das Prüsungszeugnis ausgenommen.
- 2. Für die im § 5, Abs. 1, a, b, genannten Bewerber soll nicht allein das Prüfungsergebnis, sondern auch die Gesamtleistung während der Ausbildung berücksichtigt werden.
- 3. Unzureichende Leistungen in einzelnen Fächern können nach Ermessen des Prüfungsamtes ausgeglichen werden; jedoch ist bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in den Fächern Liturgisches Singen, Gemeindesingen, Chorleitung, liturgisches und freies Orgelspiel und Kirchentunde ein Ausgleich nicht möglich.
- 4. Auf Grund des Gesamtergebnisses der Prüsung, wobei die in § 11, Abs. 3 genannten "Schlüsselsächer" besonders und nach ihrer Bedeutung gewertet werden, hat der Bewerber die Prüsung (mit "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend") "bestanden" oder "nicht bestanden".

Das Gesamtzeugnis wird getrennt nach der Befähigung für das Umt eines Kantors und Organisten.

5. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes hat einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung und die Niederschrift über den Verlauf der Prüfung an das Landeskirchenamt einzureichen,

§ 12

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht besteht ober der Prüfung fernbleibt, kann sich frühestens nach einem halben Jahr, spätestens nach swei Jahren, nochmals dur Prüfung melben. Bei der Wieder-holung der Prüfung braucht sich der Bewerber nur in den mit "mangelhaft" oder "ungenügend" beurteilten Fächern prüfen du lassen. Ist das Ergebnis in diesen Fächern dann mindestens "ausreichend", so ist die Prüfung als "bestanden" andusehen.

§ 13

Prüfungszeugnis

über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis.

Anlagen und Leiftungen, die über die Prüfungsforderungen hinausgehen, sind ausdrücklich im Zeugnis zu vermerken.

Ein rechtlicher Unfpruch auf Unftellung wird durch ben Befit bes Prufungszeugniffes nicht erworben.

§ 14

Prüfungsgebühren

Jur Dedung sachlicher Ausgaben wird ein Betrag von DM 25,— festgesetzt, den der Bewerber vor der Prüfung an die Landeskirchenkasse zu entrichten hat.

(Der A-Bewerber hat noch die Rosten für das Orchester j. § 9, I 3a — zu tragen.)

§ 15

Übergang Beftimmungen

Richenmusster, die am 1. April 1951 ein Amt in der Evang. Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bekleidet haben und sich zur Kleinen oder Mittleren Prüfung melden, können vom Prüfungsamt von einzelnen Prüfungssächern befreit werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit im Amte, durch ihre Teilnahme an landeskirchlichen Fortbildungslehrgängen oder sonstwie eine befondere Befähigung für biefe Prufungsfächer nachgewiefen baben.

Wo es in einem besonderen Falle eine unbillige Härte bebeuten würde, von dem Prüfungsbewerder die Ablegung der Rleinen (C-)Prüfung zu fordern, kann statt dessen durch den Landeskirchenmusikdirektor eine vereinsachte Prüfung — unter Amständen auch am Wirkungsort des Vewerders — abgehalten werden, dei deren Bestehen die Befähigung pro loco (d. h. für eine bestimmte nebenderusliche Kirchenmusikerstelle) zuerkannt werden kann.

Die vorstehende Prüsungsordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Riel, ben 11. September 1951

Vorstehende in der Sitzung der Kirchenleitung vom 17. August 1951 beschlossene Prüfungsordnung geben wir bekannt. Die bisherige Prüfungsordnung vom 13. 8. 1942 (Kirchl. Ges. u. V.-VI. S. 55) wird gleichzeitig aufgehoben. Nach der alten Prüfungsordnung kann auf Wunsch der Prüfungsbewerber lehtmalig im Herbsttermin 1951 geprüft werden.

Die Rirchenleitung

D. Salfmann.

Tgb.-Nr. RL 1185.

BEKANNTMACHUNGEN

Rirchenkollekten Oftober 1951.

Riel, den 6. September 1951.

Im Oktober findet an mehreren Orten unserer Landeskirche der evangelische Männertag statt. Zu ihm wird jede Gemeinde gerusen. Neben der freudigen Teilnahme soll das Opfer stehen, um das die Gemeinden am 7. Oktober gebeten werden. Der Ruf in die Gemeinde, die Erwedung zum Glauben unter den Männern und das Zeugnis des Christentums in der Männerwelt durch Wort und Tat — das sind die Ziele, um derenwillen auch in unserer Landeskirche Männerarbeit geschieht und ein Männerwerk besteht. Wir wollen mit unserm Opfer auch besondere Aufgaben tragen wie die an den Arbeitern, Kirchendienern, Gemeindehelsern, Altesten und Synodalen. Es tut in unserer Zeit neu not, daß die Männer beten und aufheben heilige Hände ohne Zorn und Zweisel.

Am 21. Oktober erbitten wir eine Gabe für die Evangelische Akademie. Sie arbeitet bei uns der Armut unserer Landeskirche entsprechend sehr bescheiden ohne ein eigenes daus, ohne einen vollamklichen Pastor, ohne Jüro. Aber sie arbeitet und bedarf gerade darum dessen, daß wir sie mittragen. Jur evangelischen Akademie gehört das ernste Gespräch in allen Gruppen und Ständen. Die Männer der Politik wie die der Kunst, die Arbeiter wie die Gelehrten, die Frauen wie die Jugend werden hier vor die entscheidenden Lebensstragen gestellt. Und das geschieht, weil der Gemeinde die Untwort aus dem Evangelium eine Gabe und Gnade ohne Grenzen ist.

Die Rieler Stadsmission ist eins der liebsten und anerkannteiten Werke unserer Landeskirche. Es dient nicht nur der Landeshauptstadt. Die Stätten der Stadtmission sind auch außerhalb ihrer Mauern. Wer sie kennt und aufsucht, weiß, daß sie dient und hilft allen, die dessen bedürsen. Es sei nur an das Lehrlingsheim, die Häuser der Alten, den bewahrenden Dienst an den Jungen erinnert. Menschen mit einem warmen Herzen, Diakone, Diakonissen und helsende Freunde stehen da am Werk und erbitten mit gutem Grunde am 28. Oktober unsere Hilse.

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt Im Austrage: Brummad Schulgottesdienfte am Reformationstage 1951.

Riel, den 7. September 1951.

Um Gebenktage der Reformation, am 31. Oktober, sollen auch in diesem Jahre wieder Schulgottesdienste gehalten werden. Wir haben der Landesregierung (Kultusministerium) die Vitte unterdreitet, auf die Schulgottesdienste im Umtsblatt sür das Schulwesen hinzuweisen, und für die Einfügung der Gottesdienste in den Tag bestimmte Vorschläge gemacht. Zu ihnen gehört nicht nur, daß die Schüler und Schülerinnen möglichst geschlossen von ihren Schulgebäuden zum Gottesdienst kommen, sondern etwa durch die Schulchöre auch an der Ausgestaltung des Gottesdienstes teilnehmen. Auch für diese Gottesdienste gilt, daß sie nicht sorgsam genug vorbereitet werden können. Was Zeit und Ort des Gottesdienstes anlangt, bitten wir allen Wünschen der Schulleitungen entgegenzukommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

3m Auftrage:

Brummad

3.-Nr. 13 469/III.

Sicherung ber Orgel gegen Altmetalldiebstähle.

Riel, den 4. September 1951.

Es mehren sich die Fälle, wo nicht nur Dachrinnen an kirchlichen Gebäuden abmontiert werden, sondern auch Metallteile an und in Orgeln entwendet werden, wie Prospektpseisen, Zinnpseisen und Bleikondukte.

Die Kirchenvorstände und Rirchenmusiker werden aufgesorbert, für die ersorderliche Sicherung der Orgel Sorge zu tragen. Wo die Kirche am Tage offengehalten wird, darf die nötige Aufsicht nicht sehlen.

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt

3m Auftrage:

Mertens

3.-nr. 13 277/V.

3.-Nr. 13 447/III.

40 Dr Voss Oberstaatsanwalt



Urfunbe

über die Errichtung einer zweiten Pfarrftelle in ber Rirchen. gemeinde Schleswig-St. Michaelis (Norbbegirt), Propftei Schleswig.

Nach beschlugmäßiger Stellungnahme bes Rirchenvorftanbes und nach Anhörung bes Propstei-Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Rirchengemeinde Schlemvig-St. Michaelis (Nordbezirk), Propstei Schleswig, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

Dieje Urtunde tritt am 1. September 1951 in Rraft.

Riel, ben 10. September 1951

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt

Im Auftrage: gez. Brummad.

(Siegel) 3.-Nr. 13 440/III.

Riel, ben 10. Geptember 1951

Vorstehende Urfunde wird, nachdem der Rultusminister bes Landes Schleswig-Holftein gemäß Schreiben vom 4. September 1951 — V 14a 2553/51 — 05/010 — gegen die Errichtung der aweiten Pfarrftelle in der Rirchengemeinde Schleswig-St. Micaelis (Nordbegirt) teine Bedenten erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelifd-Lutherifdes Landestirchenamt

Im Auftrage:

Brummad.

3.-Nr. 13 440/III.

Urfunde

über bie Errichtung einer britten Pfarrftelle in ber Rirchengemeinde Schleswig-Dom, Propftei Schleswig.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Rirchenvorstandes und nach Unbörung bes Propstei-Synodalausschuffes wird folgendes angeordnet:

In der Rirchengemeinde Schleswig-Dom, Propftei Schleswig, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

Diefe Urfunde tritt am 1. September 1951 in Rraft.

Riel, ben 8. September 1951.

Evangelifd-Lutherifdes Landestirdenamt 3m Auftrage:

gez. Brummad.

L. S.) 3.-Nr. 12 450 (III).

Riel, ben 8. September 1951.

Vorstebende Urfunde wird, nachdem ber Rultusminister bes Landes Schleswig-Solftein gemäß Schreiben vom 1. September 1951 - V 14a - 2545/51 - 05/010 - gegen die Errich. tung der britten Pfarrstelle in ber Domgemeinde Schleswig teine Bebenten erhoben bat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt

3m Auftrage:

Brummad

3.-Nr. 13 329/III.

Frang-Delitich-Preis.

Riel, ben 8. September 1951

Der 1948 aus Unlag ber Wiebereröffnung bes Inftitu. tum Jubaicum Delinichianum geftiftete Grang.

Deligio Preis wird hiermit jum britten Male aus. gefdrieben, und zwar für bas Thema Die Jubenfrage als theologisches Problem bei Urbanus Rhegius und Antonius Corvinus.

Der Rreis ber zur Teilnahme an bem Preisausichreiben gugelaffenen Personen wird nicht beschräntt.

Etwaige Bearbeitungen find in deutscher Sprache in Mafoinenfdrift und unter einem Rennwort, fowie unter Beifügung eines mit bemfelben Rennwort bezeichneten Umichlages, ber Name und Unichrift bes Verfaffers enthält, bis jum 31. Degember 1952 an ben Leiter bes Inftitutum Jubaicum Delitschianum, Professor D. Rengftorf, (21a) Münfter (Westf.), Melderstraße 2, zur Beurteilung einzureichen.

Das Preisrichtertollegium besteht 3. 3t. aus ben Berren Professor D. Maurer (Erlangen), Professor D. Depte (Leipzig), Professor Lic. Dr. Stupperich (Münfter) und bem Leiter bes Inftituts.

Der Preis beträgt 300,- DM. Er kann auch teilweise ober geteilt verliehen werben.

Das Urteil der Preisrichter wird gegen Ende des Winterfemefters 1952/53 bekanntgegeben.

Mit ber Unnahme bes Preifes überläßt ber Preisträger bem Inftitutum Judaicum Delisichianum bas Recht gur Beröffentlichung feiner Urbeit, falls deffen Ruratorium auf Grund bes Urteils ber Preisrichter entsprechend beschließt; anderenfalls bleibt bem Berfaffer bie Berwertung feiner Urbeit überlaffen.

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt

3m Auftrage:

Schmidt.

3.99r. 13 537/VI.

Ruft- und Freizeit für tirdliche Bermaltungefrafte.

Bur Förderung und Weiterbildung der in ber kirchlichen Verwaltung tätigen hauptberuflichen Mitarbeiter findet vom 26. bis 28. Ottober 1951 im "Martinshaus" in Rendsburg, Ranalufer 48, eine erfte Ruft- und Freizeit ftatt, zu der hierdurch herzlich eingeladen wird. Es ift ber Wunsch, daß fich dazu aus allen Propsteien einige männliche und weibliche Mitarbeiter aus bem Buro- und Berwaltungebienft gu einer Bemeinschaft zusammenfinden. Durch geiftliche und fachliche Borträge und einen praktischen Erfahrungsaustausch wird ben Teinehmern ein wertvoller Dienst getan werben.

Um schon möglichst bald einen überblid über die zu erwartenden Besucher der Freizeit zu erhalten, wird gebeten, die Zahl der aus den einzelnen Propfteien vorgesehenen Teilnehmer bis jum 1. Oktober an den Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holftein, Rendsburg, Materialhofftrage 1 a, aufzugeben. Für Abernachtung und Berpflegung wird ein Tagungsbeitrag von DM 12,00 je Teilnehmer erhoben werden. Das ausführliche Programm und nähere Ungaben find von den Propfteigruppen des Verbandes ober von ber obigen Beidäftsftelle anzuforbern.

Verband firchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Holftein Sass Vorsigender

Riel, den 12. September 1951.

Die obige Tagung ber in der kirchlichen Verwaltung ftebenden Mitarbeiter wird von uns fehr begrüßt. Wir bitten bie Rirchenvorstände, ihren Verwaltungefräften bie Teilnahme an der Tagung durch Ubernahme der Reife- und Berpflegungs. koften auf die Rirchenkasse zu ermöglichen.

Evangelifch-Lutherifches Landestirchenamt

3m Auftrage:

Dr. Epha

3.-Nr. 13 506/II.

Landesmännertag 1951.

Riel, ben 14. Geptember 1951.

Wie schon im Kirchl. Ges.- u. V.-Vl. mitgeteilt, wird am Sonntag, dem 14. Oktober (dem 3. nach Michaelis — 21. nach Trinitatis) der diesjährige Landesmännertag in unserer Landeskirche geseiert werden. Um möglichst vielen Männern Gelegenheit zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Tages zu geben, sind 10 Städte dasur vorgesehen:

Flensburg für die Propsteien Flensburg und Nordangeln, Nordschleswig.

Hufum für die Propsteien Hufum, Südtondern, Eiderstedt und Westschleswig.

Schleswig für die Propsteien Schleswig, Südangeln und Hutten.

Riel für die Propfteien Riel, Plon und Neumunfter.

Meldorf für die Propsteien Norder- und Süderdithmarschen. Mölln (Um 13. Oktober) für die Landessuperintendentur Lauendurg.

Bab Olbestoe für die Propfteien Stormarn, Segeberg und Olbenburg.

Pinneberg für die Propsteien Pinneberg und Ranhau. Rendsburg für die Propsteien Rendsburg und Münsterdorf. Lübed für die Landeskirchen Lübed und Eutin.

Die Bottesbienfte haben übernommen:

Professor D. Dr. Wendland in Flensburg.

Propft Grabow in Sufum.

Paftor Pareigis in Schleswig.

Beneralsuperintenbent Braun (Potsbam) in Riel.

Bifchof D. Salfmann in Meldorf.

Bifchof D. Wefter in Mölln.

Professor D. Herkberg in Bad Oldesloe.

Professor Paftor Dr. Dammann in Pinneberg.

Pastor Dr. Willes in Rendsburg.

Bischof D. Wefter in Lübed.

Die genauen Tagungsfolgen über die einzelnen Beranstaltungen werden im nächsten Kirchl. Gef.- u. V.-Vl. veröffentlicht werden.

Wir bitten die Gemeinden um Förderung des Landesmännertages durch tatkräftige Werbung. Ob aus jeder Gemeinde zwei oder mehr Kirchenälteste auf Rosten der Kirchenkasse zum Landesmännertag entsandt werden können, um später in einer Kirchenvorstandssitzung oder im Männerkreis über das Gehörte zu berichten?

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

3.-Nr. 13786/VI.

Ausschreibungen von Pfarrstellen.

Die 4. Pfarrstelle ber Kirchengemeinde Uetersen, Propftei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Vlankenese, Mühlenbergweg 68, einzusenden. Neubauwohnung ist vorhanden, Bau eines Pastorates vorgesehen. Ablauf der Bewerbungsstist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Geseh- und Verordnungsblattes. S.-Rr. 13 137/III.

Die durch Fortgang des Stelleninhabers freiwerdende Pfarrftelle ber Rirchengemeinde Waabs, Propftei Hutten, wird

dur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetung erfolgt nach Präsentation durch das Patronat dieses Mal durch Ernennung seitens des Herrn Bischofs für Schleswig. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Landeskirchenamt zu richten und an den Synodalausschuß in Gettorf einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu ertundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V.-VI. 3.779/III.

Musschreibung von Rirchenmufikerftellen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Lutherkirchengemeinde in Kiel wird zur Neubesetzung ausgeschrieben. Es wird insbesondere auf Eignung der Bewerber für die Chorarbeit und auf rege Beteiligung am Gemeindeleben Wert gelegt. Eine Orgel ist zur Zeit noch nicht vorhanden. Die Gemeinde hofft aber, mit der Wiederherstellung der Kirche in nicht zu ferner Zeit wieder eine solche zu besitzen.

Jugelassen sind Bewerber mit der Bescheinigung A und B über die Anstellungssähigkeit als Kirchenmusiker. Die Vergütung beträgt für Kirchenmusiker mit der Bescheinigung A Gr. VI b TO. A und für solche mit der Bescheinigung B Gr. VII TO. A.

Bewerbungen find binnen einer Frist von 6 Wochen nach bem Erscheinen bieses Blattes an den Kirchenvorstand, 3. Hb. von Pastor Brombach in Riel, Schillerstraße 27, zu richten.

J.-Nr. 13 080 (Dez. II).

Die nebenamtliche Rirchenmusikerstelle der Ev.-Luth. Vicelin-Rirchengemeinde Hamburg-Sasel, Propstei Stormarn, soll baldigst neu besetzt werden. Rirchenmusiker, mit mindestens der Bescheinigung E über ihre Unstellungssähigkeit (Rleine Prüfung), die einen Chor ausbauen können, werden gebeten, ihre Bewerdung nebst den üblichen Unterlagen binnen 6 Wochen an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Vicelin-Kirchengemeinde Hamburg-Sasel, Markt 8, zu richten. Die Vergütung beträgt 150,— DM monatlich.

3.-Nr. 13 470/II.

Empfehlenswerte Schriften.

Dr. Dr. Sellschopp. Das Flüchtlingssiedlungsgeset vom 10. August 1949, Möglichteiten und Durchführung, 40 S. Agrifolaverlag Hamburg. — Die kleine Schrift sagt auf wenig Seiten erstaunlich viel. Ihre Anschaffung kann nur warm empsohlen werden, auch auf Rosten der Kirchenkassen. Sie gibt die Möglichkeit praktischer Hilse bei allen Siedlungsvorhaben und sauberer Beratung bei den oft an die Pastoren und Kirchenvorstände ergehenden Fragen.

3.-Nr. 12 962/III.

Soeben erscheint in Breklum zum 70. Male "Der Breklumer Kalender" für das evangelische Haus. Wir freuen uns, daß wir dieses seine Hausduch den Gemeinden empfehlen können. Der Breklumer Kalender für das Jahr 1952, der 1,50 DM kostet, kann einzeln und in größerer Jahl direkt von Breklum bezogen werden. Wir wünschen ihn in sedes Haus unserer Landeskirche und machen deshalb besonders auf diese Neuerscheinung ausmerksam.

3.-Nr. 13 356 (Des. VI).

PERSONALIEN

Ernannt:

- Um 24. August 1951 der Paftor Hermann Laugs, 3. 3. in Borby, zum Pastor der Kirchengemeinde Borby (2. Pfarrstelle), Propstei Hütten;
- am 24. August 1951 der Pastor Ernst Meeder, bisher in Mölln, zum Pastor der Kirchengemeinde Husum (Pfarrstelle Husum-Oft), Propstei Husum-Bredstedt;
- am 28. August 1951 der Pastor Otto Kroeber, 3. 3. in Stellau, jum Pastor der Kirchengemeinde Stellau, Propstei Ranhau.

Beftatigt:

Um 31. August 1951 die durch das Patronat der Kirche in Basthorst erfolgte Berufung des Pastors Emil Imbt zum Pastor der Kirchengemeinde Basthorst, Landessuperintendentur Lauendurg.

Eingeführt:

Um 26. August 1951 der Pastor Theo Böttcher als Pastor der Kirchengemeinde Schwabstedt, Propstei Husum-Bredstedt;

- Um 2. September 1951 der Paftor Hugo Hifcher als Paftor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Pinneberg;
- am 2. September 1951 ber Pastor Otto Aroeber als Pastor ber Kirchengemeinde Stellau, Propstei Ranhau;
- am 2. September 1951 ber Paftor Hermann Laugs als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Propstei Hütten.

Entlaffen:

- Auf seinen Antrag infolge übertritts in den Dienst der Ev. Rirche im Rheinland Pastor Johannes Petersen, bisher in Bunsborf, mit Wirkung vom 31. August 1951;
- auf seinen Antrag zum 1. September 1951 der Pastor Johannes Schirrmeister, Grömit, für den übertritt in den Dienst der Evangelischen Kirche in Sessen und Naffau;
- jum 1. Oktober 1951 aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landesfirche Schleswig-Holstein der Pastor Herbert Ruhberg, d. 3. Sandesneben (2. Pfarrstelle), insolge übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Lübed.